

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 16. Dezember 2005

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Mancozeb 46.5 %
Cymoxanil 4 %

Formulierungstyp: WG

2. Handelsprodukte

Fulvax plus Schweizerische Zulassungsnummer: F-3731
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 9800450
Vertreiber: Syngenta Agro SAS, 20, rue de Marat,
78210 Saint-Cyr-l'Ecole

Mistel Schweizerische Zulassungsnummer: F-3732
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 9800448
Vertreiber: Syngenta Agro SAS, 20, rue de Marat,
78210 Saint-Cyr-l'Ecole

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau			
allg.	Bodenbürtige Krankheiten (Keimlinge, Anzucht von Jungpflanzen)	Konzentration: 0.25–0.3 %	1
Aubergine, Tomate	Alternaria spp., Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blatt- fleckkrankheit der Tomate/ Aubergine	Konzentration: 0.3–0.35 % Wartefrist: 3 Wochen	

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Bohnen	Brennfleckenkrankheit der Bohne, Rost der Bohne	Aufwandmenge 3–3,5 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	2
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Aufwandmenge 3–3,5 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	
Knoblauch, Schalotten, Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel	Aufwandmenge 3–3,5 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	
Knollensellerie, Stangensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Aufwandmenge 3–3,5 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	
Kohlarten [nur Anzucht von Setzlingen]	Falscher Mehltau	Konzentration: 0,25–0,3 % Aufwandmenge: 2,5–3 kg/ha	
Kopfsalat, Lattich	Falscher Mehltau des Salats	Aufwandmenge: 2,5–3 kg/ha	3
Feldbau			
Kartoffeln	Alternarie-Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge 3 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	4,5,6

(*) Auflagen und Bemerkungen:

Fischgift

- 1 = Nur im Spritz- oder Sprühverfahren; darf nicht angegossen werden.
- 2 = Unter Glas und Plastik: Wartefrist 1 Woche.
- 3 = Nur zur Anzucht von Jungpflanzen. Anwendung bis spätestens 14 Tage nach der Pflanzung an den definitiven Standort, letzte Behandlung nur mit niedriger Aufwandmenge.
- 4 = Behandlungen im Abstand von 7–10 Tagen.
- 5 = Erste Behandlung bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis.
- 6 = Bei Frühkartoffeln 2 Wochen Wartefrist.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

16. Dezember 2005

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch